



---

<b>Sitzungsvorlage</b> zur öffentlichen Sitzung		<b>Drucksache Nr</b>	DSPA 07/21-Ö
des Planungsausschusses am	09.03.21	<b>Aktenzeichen</b>	22.062

---

**Zu Tagesordnungspunkt: 3.)**

**Fortschreibung Teilregionalplan Oberflächennahe Rohstoffe**

**a) Sachstand zum 2. Anhörungsverfahren**

- *Information*

**b) Erneute teilträumlich beschränkte Offenlage – Landkreis Waldshut**

- *vorberatend*

---

**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

**a) Kenntnisnahme**

**b) Der Planungsausschuss empfiehlt der Verbandsversammlung zu beschließen:**

**1) Die Verbandsversammlung beschließt den Offenlageentwurf über die Fortschreibung des Teilregionalplans Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hoahrhein-Bodensee (Tischvorlage).**

**2) Die Verbandsverwaltung wird mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) beauftragt.**

**Erläuterung zum Tagesordnungspunkt:**

**a) Sachstand zum 2. Anhörungsverfahren**

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Hoahrhein-Bodensee hat in ihrer Sitzung am 7.7.2020 den 2. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahe Rohstoffe für die Region Hoahrhein-Bodensee beschlossen und die Verbandsverwaltung mit der Durchführung des Anhörungsverfahrens nach § 12 Landesplanungsgesetz (LplG) beauftragt. Das Beteiligungsverfahren für die Träger öffentlicher Belange (TöB) wurde vom 20.07.2020 bis zum 6.11.2020 durchgeführt. Dazu wurden über 400 Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Von diesen haben rund 40 Träger öffentlicher Belange Anregungen und Hinweise geäußert. Die Öffentlichkeitsbeteiligung fand vom 5.10.2020 bis zum 6.11.2020 statt. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen 78 Stellungnahmen (exklusive Unterschriftenlisten) ein. Die Gesamtzahl der Einzelanregungen liegt bei über 600.

Trotz vorlaufender Abstimmung mit den Naturschutzbehörden im Vorfeld des 1. Anhörungsentwurfes waren es gerade auch die Stellungnahmen der Unteren Naturschutzbehörden (UNB) sowie der Höheren

Naturschutzbehörde (HNB), die einen 2. Anhörungsentwurf erforderlich machten. Für 3 Abbaugelände wurde die Weiterverfolgung ausgeschlossen, 19 Abbaugelände wurden als äußerst kritisch erachtet. Vertiefende Betrachtungen, insbesondere 2 ganztägige Workshops und weitere Gespräche mit der Naturschutzverwaltung führten dazu, dass die Abbau- und Sicherungsgelände des 2. Anhörungsentwurfs vom amtlichen Naturschutz unter der Voraussetzung mitgetragen werden, dass den Hinweisen zur weiteren Vorhabens- und Genehmigungsentwurf Folge geleistet wird.

Die Anregungen und Bedenken zum 2. Anhörungsentwurf betrafen insbesondere folgende Aspekte und Themen:

- Fragen des Immissionsschutzes, der Verlärmung, Erschütterungen sowie Staubbelastungen durch den Abbau selbst wie durch den Verkehr insbesondere bei den Abbau- und Sicherungsgeländen für Festgestein
- Umweltschutzfachliche Aspekte der Überformung der Landschaft und ihre Bedeutung für die Erholung sowie des Denkmalschutzes
- Klimaschutz / Waldinanspruchnahme
- Wertverlust von Immobilien

Ein Großteil dieser Fragen insbesondere derer zum Immissionsschutz können erst auf der späteren Planungs- und Genehmigungsebene betrachtet und abschließend geregelt werden können, da der Regionalplanung hier noch die nötige Detailschärfe fehlt.

Die eingegangenen Stellungnahmen verdeutlichen das gesellschaftliche Spannungsfeld der Rohstoffsicherung und des Rohstoffabbaus, da genauso gefordert bzw. kritisiert wird:

- Verzicht auf einzelne Vorranggelände
- Unzureichende Bewertung umwelt- und artenschutzfachlicher Aspekte
- Unzureichender bzw. zu weitgehender Vorsorgeabstand zu wohngenutzten Bereichen
- Zu kritische Bewertung umwelt- und artenschutzfachlicher Aspekte
- Mängel in der Abwägung
- Unzureichende Bedarfsdeckung / Versorgungssicherheit
- Aufstufung einzelner Sicherungsgelände zu Abbaugeländen
- Wiederaufnahme bzw. Neuaufnahme von Vorranggeländen

Im Folgenden werden die Konfliktschwerpunkte aus der 2. Anhörung räumlich benannt:

- Landkreis Lörrach: Festgesteinsabbau Malsburg-Marzell (Gritzeln)
- Landkreis Waldshut: Festgesteinsabbau in Görwihl (Niederwihl) und in Ühlingen-Birkendorf (Steinatal)
- Landkreis Konstanz: Kiesabbaubereich Singen/Steisslingen sowie der Bereich Hohenfels (ebenfalls Kiesvorkommen).

Weitere Details werden in der Sitzung erläutert.

## **b) Erneute teilräumlich beschränkte Offenlage – Landkreis Waldshut**

Aufgrund der eingegangenen Anregungen und Bedenken zum 2. Anhörungsentwurf zur Fortschreibung des Teilregionalplanes Oberflächennahen Rohstoffe ist es erforderlich, für eine Fläche im Landkreis Waldshut weitere tiefergehende Prüfungen vorzunehmen, deren Ergebnisse aber erst kurzfristig für die Planungsausschusssitzung am 9. März 2021 vorliegen werden.

In der Folge könnte eine erneute Offenlage des Planes, beschränkt auf diese Fläche, notwendig werden (teilräumlich beschränkte Offenlage). Eine erneute Beteiligung der Öffentlichkeit würde dabei auf die berührte Öffentlichkeit sowie auf die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen (TöB) beschränkt.



Stellungnahmen wären gem. § 9 Abs. 3 ROG nur zu den sachlich oder räumlich geänderten Teilen des Planentwurfs möglich, die in den Entwurfsunterlagen entsprechend gekennzeichnet würden.

Die zuvor genannten tiefergehenden Untersuchungen laufen derzeit noch bis zum 5.3.2021. Sollten deren Ergebnis dazu führen, dass der Planentwurf in einem Teilbereich geändert werden muss, wird ein geänderter Offenlageentwurf samt Begründung bis zum Offenlagebeschluss als **Tischvorlage** nachgereicht, sodass in der Sitzung der Entwurf vorberaten und in der anschließenden Verbandsversammlung beschlossen werden kann. Auf diesem Wege kann trotz erneuter Anhörung das gesamte Planverfahren zeitnah abgeschlossen werden.

Sollte hingegen eine teilträumlich beschränkte Offenlage aufgrund des Untersuchungsergebnisses nicht erforderlich werden (d.h. der bisherige Planentwurf bleibt in seinen Grundzügen unverändert), wird am bisherigen Fahrplan festgehalten und die abschließende Prüfung der Anregungen und der Satzungsbeschluss am 27. April 2021 in einem vorberatenden Planungsausschuss sowie direkt anschließend in einer beschließenden Verbandsversammlung durchgeführt.